

# Beitragsordnung ab dem 1.1.2024



## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Gemäß § 8 Abs. 2 der aktuellen Satzung vom 30.03.2011 beschließt der Gesamtvorstand die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr, der Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrages richtet (unter Berücksichtigung der verschiedenen Kostenstruktur) nach der Zugehörigkeit zu einer Abteilung.

	Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre Studenten, BFD / FSJ	Erwachsene	Fördernde Mitglieder
Leichtathletik, Radsport, Turnen	60,00	80,00	60,00
TuRa	60,00	120,00	60,00
Judo	80,00	90,00	25,00
Schwimmen	60,00	100,00	25,00
Lauftreff	48,00	48,00	48,00

- (2) Mitglieder, die Sportangebote mehrerer Abteilungen nutzen, müssen sich in diesen Abteilungen anmelden, zahlen aber grundsätzlich nur den höheren Beitrag nach der o.g. Tabelle. Das Mitglied ist dann dieser Abteilung für die Zahlung des LSB zugeordnet. Ein sachgerechter Ausgleich innerhalb der Abteilungen ist möglich. Entsprechendes gilt bei Wechsel von einer Abteilung in eine andere Abteilung innerhalb eines Kalenderjahres. In Ausnahmefällen kann der Verein in Absprache mit dem Mitglied von der Regelung des Satz 1 abweichen.
- (3) Unter Berücksichtigung der verschiedenen Kosten, die dem Verein für jedes Mitglied erwachsen, sind keine Ermäßigungen für Familienmitglieder o.ä. vorgesehen. Auf die Möglichkeiten des § 3 (9) wird hingewiesen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr und wird im Eintrittsjahr zeitanteilig erhoben.

- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. (Unfall-, Haftpflicht- und KFZ-Zusatzversicherung), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund festgelegten Sätze.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsjahresbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE30TSV00000996201 und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar oder auf einen von den Abteilungen festgelegten Tag eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.03. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf den Konten des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.
- (8) Anträge für Mitglieder auf Leistungen für Bildung und Teilhabe an Sport, Kultur und Freizeit befreien das Mitglied nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- (9) Die Abteilungsvorstände sind ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## § 4 Aufnahmegebühren

Eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 EUR wird von der Judo-Abteilung erhoben.

## § 5 Umlagen

Umlagen werden keine erhoben.

## § 6 Gebühren für sonstige Leistungen

Gebühren für sonstige Leistungen werden nicht erhoben.

## § 7 Vereinskonten

Zahlungen sind je nach Abteilung auf nachfolgende Konten zu leisten. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

**Volksbank Oberberg eG, BIC: GENODED1WIL**

IBAN: DE85 3846 2135 7050 0760 10 für Abteilungen  
Leichtathletik, Radsport, Schwimmen, Turnen

IBAN: DE06 3846 2135 7018 0130 15 ggf. für die Abteilung  
Leichtathletik,

IBAN: DE82 3846 2135 7001 7780 18 für Abteilung TuRa

IBAN: DE22 3846 2135 7002 7420 17 für Abteilung Judo

IBAN: DE56 3846 2135 0111 4600 19 für Abteilung Lauftreff

**§ 8 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Vereinsaustritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand oder den jeweiligen Abteilungsvorständen erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

**§ 9 Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet.

Dieringhausen, den 14.11.2023  
(Beschluss des Gesamtvorstandes)